

## **Förderrichtlinien für das Projekt LeseOasen 3 – Leseförderung in Ganztag und Hort für die dritte Projektlaufzeit 2024-27**

### **Präambel**

Grundlage des Projekts **LeseOasen – Leseförderung in Ganztag und Hort** bildet die UN-Kinderrechtskonvention und hierbei besonders das Kinderrecht auf Bildung auf Grundlage der Chancengleichheit, wie in den Artikeln 28 und 29 formuliert. Dieses Kinderrecht auf Bildung wird in Deutschland nicht konsequent eingelöst; Bildungschancen sind ungleich verteilt und abhängig von der sozio-ökonomischen und kulturellen Herkunft der Kinder. Als Konsequenz bedarf es einer ganzheitlichen Bildung, einer Sicherstellung der individuellen Förderung aller Kompetenzen und eines gerechteren Zugangs zu formellen und informellen Lernsettings.

Ziel des von Save the Children Deutschland e. V. durchgeführten und durch die Postbank geförderten Projekts ist es, bildungsbenachteiligte Kinder in Einrichtungen zur Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in ihrer Lesekompetenz zu stärken. Ihnen wird ein positiver und kinderrechtsbasierter Zugang zur Lesekultur und Schriftsprache geboten und die Entwicklung eines Selbstbildes angeregt, das Lesen als Teil der eigenen Identität integriert. Kinder erleben Lesen als ein positives und identitätsstärkendes Erfolgserlebnis außerhalb der Bewertungsraster des Unterrichts.

### **§ 1**

#### **Anforderungen und Voraussetzungen für teilnehmende Einrichtungen**

- (1) Förderfähig sind Einrichtungen zur außerunterrichtlichen Ganztagsbetreuung an offenen oder gebundenen Ganztagsgrundschulen sowie an Gemeinschafts- und Förderschulen mit Primarstufe oder Horte. Diese Einrichtungen der Ganztagsbetreuung können durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe betrieben oder in kommunaler Trägerschaft befindlich sein. In letzterem Fall ist eine Bewerbung durch einen entsprechenden Förderverein der Schule oder eine andere mit der Einrichtung kooperierende Organisation prinzipiell möglich. Im Folgenden wird jeweils von Einrichtungen gesprochen.
- (2) Das Projekt richtet sich an Einrichtungen in Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und den Regionen Rhein-Main bzw. Rhein-Neckar. Es werden bevorzugt Einrichtungen ausgewählt, die in überdurchschnittlich stark von sozialer Benachteiligung betroffenen Regionen liegen.
- (3) Es werden Einrichtungen gefördert, die überdurchschnittlich stark von sozialer Benachteiligung betroffenen Kindern besucht werden. Hier werden Angaben zur sozialen Zusammensetzung der Einrichtung zugrunde gelegt. Dies kann der Anteil der Anspruchsberechtigung der Kinder auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sein oder eine Einstufung der kooperierenden Schule nach dem jeweiligen Sozialindex. Ergänzend hierzu können sozialräumliche Angaben bspw. zu Quoten von Transferleistungsempfänger\*innen oder Schulabbrecherquoten gemacht werden, die sich auf das Einzugsgebiet der Schule beziehen.
- (4) Für die Auswahl der Einrichtungen werden Angaben zu folgenden Punkten erwartet. Diese sind in einem durch SCDE bereitgestellten formalen Antrag zu beantworten.  
Welche anderen Maßnahmen zur Leseförderung werden bzw. wurden an der Einrichtung ggf. in Kooperation mit der Schule oder anderen außerschulischen

Partner\*innen umgesetzt? Gibt es ein Gesamtkonzept zur Leseförderung, in das sich dieses Angebot eingliedert? Durch welche Maßnahmen werden vor allem weniger leseaffine Kinder gefördert? Wurde ein besonderer Entwicklungsbedarf im Bereich der Leseförderung im Rahmen von Berichten der Schulinspektionen bzw. Schulevaluationen identifiziert?

Welche ersten Ideen und Vorstellungen von der Ausgestaltung der Beteiligungsprozesse für Kinder im Rahmen des Förderprogramms zur Leseförderung gibt es?

Ist bereits ein Raum für das Projekt vorgesehen oder soll der Raum gemeinsam mit den Kindern identifiziert werden? Ist eine Mehrfachnutzung geplant und wie soll Interessenskonflikten vorgebeugt werden? Ist der Raum barrierefrei zugänglich?

Welche Ideen und Ansätze zur Weiterführung des Angebotes nach Ende der Förderung liegen vor? Wie wird sichergestellt, dass der Raum weiter genutzt wird?

Liegt ein Kinderschutzkonzept vor? Gibt es eine Kinderschutzbeauftragte bzw. eine Ansprechperson für Fragen des Kinderschutzes? Ist ein Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen entwickelt? Gibt es beispielsweise eine Vertrauensperson oder Beschwerdeverfahren für Kinder?

## § 2

### **Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

- (1) Formelle Anträge auf Förderung werden ab dem 15. März 2025 geprüft und entsprechend der festgelegten Kriterien bewilligt oder abgelehnt. Sollten nach der ersten Auswahlrunde noch Plätze im Projekt verfügbar sein, werden nach diesem Datum vorgelegte Anträge laufend geprüft und bewilligt oder abgelehnt.
- (2) Die Auswahl erfolgt gemäß der im §1 beschriebenen Anforderungen und Voraussetzungen. Sind die im Antrag getätigten Angaben zu den in §1 Absatz 4 genannten Punkten unzureichend, so kann SCDE die Möglichkeit einer Nachbesserung einräumen.
- (3) Maßnahmen können nicht rückwirkend gefördert werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

## §3

### **Zweck und Gegenstand der Förderung**

- (1) Durch SCDE werden konkrete Maßnahmen zur Förderung der Lesekompetenz von Kindern im Primarbereich gemäß der in der Präambel formulierten Ziele gefördert. Diese richten sich vorrangig an Kinder mit erhöhtem Risiko, eine Leseschwäche herauszubilden. Die Maßnahmen werden an der Einrichtung selbst durchgeführt.
- (2) Einrichtungen werden zweckgebundene Mittel sowie eine Fachberatung gemeinsam im Verbund mit bis zu drei anderen Einrichtungen des gleichen Trägers oder passenden Einrichtungen in anderer Trägerschaft zur Gestaltung eines lesefreundlichen Raumes und zur Schaffung einer lesefreundlichen und kindgerechten Umgebung zur Verfügung gestellt. Dabei kann ein bestehender Raum umgestaltet oder ein komplett neuer Raum eingerichtet werden, wobei eine Mehrfachnutzung des Raumes prinzipiell möglich ist. Ein besonderes Augenmerk in der Beratung liegt auf der Einbindung der Kinder in der Ausgestaltung des Raumes. Die Einrichtung kann unmittelbar nach positivem Förderbescheid mit der Einrichtung bzw. Umgestaltung des Raumes beginnen und sollte den Prozess innerhalb eines Jahres, spätestens aber zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen haben.

- (3) Die Einrichtung nimmt gemeinsam im Verbund mit bis zu drei anderen Einrichtungen des gleichen Trägers oder anderen passenden Einrichtungen in anderer Trägerschaft an einem Qualifizierungsangebot nach dem Training-on-the-Job-Ansatz teil und bekommt Grundlagenwissen und praxisnahe Methoden zur kinderrechtsbasierten Leseförderung vermittelt. SCDE stellt hierzu eine Trainer\*in, die in der Regel mit zwei pädagogischen Fachkräften der Einrichtung zusammenarbeitet und diese bei der Durchführung von mindestens einem, idealerweise zwei Durchläufen des Leseförderprogramms „An die Geschichten, losgelesen“ begleitet. Dies findet in der Regel nach Abschluss der Raumgestaltung statt und muss spätestens zum 30. Juni 2027 abgeschlossen sein.
- (4) Die Fachberatung der von SCDE engagierten Trainer\*in zu Raumgestaltung und Leseförderprogramm umfasst insgesamt 21 Termine. Dazu zählen auch individuelle Hospitationen, Reflexionen und die Teilnahme an der Eröffnung der LeseOase.
- (5) SCDE überlässt der Einrichtung eine umfangreiche Materialsammlung („Das LeseOasen-Handbuch“) als Basis für die Beratung und Qualifizierung. Zudem erhält die Einrichtung unentgeltlich Buchpakete mit u.a. besonders für die Projektumsetzung geeigneten Kinderbüchern sowie Buchgeschenke für die an der Umsetzung von „An die Geschichten, losgelesen“ beteiligten Kinder.
- (6) SCDE bindet die Einrichtung in das sich im Aufbau befindliche LeseOasen-Netzwerk ein. Im Rahmen des Netzwerks plant und organisiert SCDE halbjährlich stattfindende regionale Treffen sowie einen bundesweiten Fachtag für am Projekt beteiligte Fachkräfte von Ganztageseinrichtungen und Trägern. Die Einrichtung ermöglicht seinen an dem Projekt beteiligten Mitarbeitenden die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im Rahmen der Arbeitszeit.

#### **§ 4 Förderzeitraum**

Die Förderung beginnt mit der Bewilligung der Förderung und endet spätestens am 30. Juni 2027, ohne dass es des ausdrücklichen Ausspruchs einer Kündigung bedarf. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen – auch fristlosen – Kündigung bleibt unberührt.

#### **§ 5 Art und Höhe der Förderung, Abruffristen und Mitteilungspflichten**

- (1) Der Einrichtung werden Finanzmittel in Höhe von maximal 5.000,- Euro zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung. Kofinanzierungen aus Eigenmitteln sowie aus öffentlichen und privaten Fördertöpfen sind prinzipiell möglich. Sie sind SCDE formlos anzuzeigen; sie bedürfen nicht der Zustimmung.
- (2) Die Mittel sind zweckgebunden für die Gestaltung des Raumes wie unter § 3, Absatz 2 beschrieben. Förderfähig sind insbesondere
  - » Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle; vorzugsweise Gegenstände, die die Aufenthaltsqualität erhöhen wie Sofas, Sitzkissen bzw. Sitzsäcke, Vorhänge und Teppiche
  - » Aufbewahrungs- und Präsentationsmöbel wie Regale, Bücherwagen, Buchständer, Pinnwände oder Litfaßsäulen
  - » Dekorationsgegenstände
  - » Renovierungsmaterialien wie Wandfarbe, Pinsel, Malerkrepp, Folie u. ä.
  - » Bücher, Zeitschriften
  - » Elektronische Medien mit Bezug zur Förderung von Lesekompetenz einschließlich Softwarelizenzen
  - » Bis zu 10% der Fördermittel dürfen als Verwaltungskostenpauschale veranschlagt werden

Nicht förderfähig sind Honorare und Personalkosten. Aufwendungen für Verpflegung im Rahmen der Arbeiten zur Gestaltung des Raumes und der Eröffnung des Raumes sowie Aufwandsentschädigungen sind bis zu maximal 500,- Euro förderfähig.

- (3) Die Einrichtung hat selbst zu gewährleisten, dass die beschafften Materialien den geltenden Bau- und Brandschutzvorschriften bzw. anderen für sie geltenden Vorschriften entsprechen.
- (4) Die Mittel sind spätestens bis zum 30. Juni 2026 abrufbar. Bis zu diesem Tag nicht abgerufene Mittel verfallen, ohne dass es der gesonderten Mitteilung durch SCDE bedarf.
- (5) SCDE kann der Einrichtung die Möglichkeit gewähren, ab dem 15. Februar 2027 einen Förderantrag auf zusätzliche Finanzmittel für die Gestaltung des Raumes gemäß § 3, Absatz 2 zu stellen. Diese Möglichkeit ergibt sich vorbehaltlich der Verfügbarkeit von bis zu diesem Datum nicht abgerufenen Finanzmitteln aus der Gesamtheit aller im Rahmen des Projekts erteilten Förderzusagen. Ein Rechtsanspruch auf zusätzliche Finanzmittel ergibt sich hieraus nicht.
- (6) Die Finanzmittel überweist SCDE nach Eingang des gültigen und unterschriebenen Mittelabrufs (Anlage 1) auf das von der Einrichtung im Förderantrag benannte Konto.  
Im Rahmen des Mittelabrufs wird ein Kostenplan als Prognose für geplante Verausgabungen eingereicht. Dabei handelt es sich um Planwerte, die im Rahmen des Verwendungsnachweises abweichen können. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam gemäß der Programmziele zu verwenden. Ferner verpflichtet sie sich, die Vorhaben innerhalb des unter § 4 genannten Bewilligungszeitraumes durchzuführen. Die bewilligten Mittel müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums abgerufen und verausgabt werden.
- (7) Die Einrichtung hat SCDE unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist, wenn der Förderzweck entfällt, sich ändert oder wenn sich aus Sicht der Einrichtung Schwierigkeiten im Projektverlauf ergeben.

## **§ 6**

### **Nachweis und Prüfung der Verwendung der Fördermittel**

- (1) Die Einrichtungen verpflichten sich, SCDE innerhalb von zwölf Wochen nach Gestaltung des Raumes, spätestens jedoch bis zum 31. Mai 2027 einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen tabellarisch dokumentierten Nachweis, in dem die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen sind. Die Vorlage wird durch SCDE zur Verfügung gestellt.
- (2) Einrichtungen haben alle Belege sowie weitere mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen nach Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum 31. Dezember 2037 (10 Jahre) aufzubewahren und SCDE Mitteilung über den Verbleib zu machen.
- (3) SCDE behält sich vor, Belege anzufordern, um die Verwendung der Förderung zu prüfen. Die Einrichtung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## § 7

### Umgang mit nicht verausgabten Mitteln, Rückzahlung der Fördermittel

- (1) Durch die Einrichtungen abgerufene, aber nicht verausgabte Mittel müssen gegenüber SCDE angezeigt werden. Es liegt im Ermessen von SCDE, nicht verausgabte Finanzmittel von bis zu zehn Prozent der Fördermittel nicht zurückzufordern.
- (2) Erfolgt eine Rückzahlung nicht benötigter Mittel, so überweist die Einrichtung diese Mittel unverzüglich an SCDE unter Angabe des Verwendungszwecks „LeseOasen. Restmittel [Name der Einrichtung]“ auf das Konto von SCDE. Die Bankverbindung erfragt die Einrichtung vorab bei SCDE.

## § 8

### Sonstige Kooperationsvereinbarungen

- (1) Den Einrichtungen stehen – sofern möglich und realisierbar – freiwillig engagierte Mitarbeitende des Finanzierungs-Partners Postbank als Schulbotschafter\*innen zur Seite. Diese übernehmen niedrigschwellig Vorhaben, die im Rahmen des Projekts umgesetzt werden.
- (2) Die Einrichtungen verpflichten sich zur Kooperation mit der externen Programmevaluation, das beinhaltet u. a. den Zugang zu pädagogischen Fachkräften und Kindern gemäß der Kinderschutzrichtlinien von SCDE sowie Einblicke in die Projektarbeit.
- (3) Die Einrichtungen sind verpflichtet, gegenüber Medien und Pressevertreter\*innen, bei Veröffentlichungen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Informationen und Publikationen, die im Rahmen des Projekts durchgeführt bzw. durch Fördermittel des Projekts gefördert werden, insbesondere auf der Webseite, auf Plakaten, Faltblättern, Informationsbroschüren auf die Förderung durch das Projekt von SCDE und Postbank hinzuweisen. Dafür bekommt die Einrichtung eine Sammlung an Textbausteinen, den relevanten Logos und Tipps zur Kommunikation mit Presse und Öffentlichkeitsarbeit von SCDE zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Einrichtung verpflichtet sich, seinen Mitarbeitenden die Teilnahme an Beratungs- und Trainingsterminen, Regionaltreffen, Online-Inputs und ähnlichen Projektveranstaltungen im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen, sofern keine gewichtigen Gründe dem entgegenstehen.

## § 9

### Datenschutz

- (1) SCDE gibt Informationen zum Projekt und über die teilnehmenden Einrichtungen unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auch an Kooperationspartner\*innen des Projekts weiter. Die Weitergabe erfolgt dabei ausschließlich zum Zweck der Weiterentwicklung, Dokumentation und Evaluation sowie zum Management des Projekts.
- (2) Für andere, nicht projektgebundene Zwecke (Werbung o. ä.) werden Daten über die Einrichtungen und die Projektbeteiligten nicht verwendet. SCDE wird keine Daten und Informationen ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Projektbeteiligten aufseiten der Einrichtungen an unbeteiligte Dritte weitergeben.

## **§ 10 Kinderrechte und Kinderschutz**

Der Schutz von Kindern vor Misshandlung und Ausbeutung ist für SCDE als weltweit größte unabhängige Kinderrechtsorganisation eine zentrale Aufgabe. Mithilfe von Child Safeguarding, also institutionellem Kinderschutz, unternimmt SCDE alles, um Kinder innerhalb der eigenen Arbeit vor solchen Gefahren zu schützen. Die Child Safeguarding Policy legt entsprechende Standards hierfür fest. Sie ist verbindlicher Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Sofern im Rahmen der Projektarbeit Personen von SCDE oder im Auftrag von SCDE in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen, unterliegen sie den Bestimmungen der Child Safeguarding Policy. Dies beinhaltet die Pflicht zur Unterzeichnung der ausgehändigten „Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter\*innen“ (Anlage 4) und der „Selbsterklärung zum erweiterten Führungszeugnis“ (Anlage 5) bzw. der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie die Teilnahme an einem Child Safeguarding-Briefing, das durch SCDE erfolgt.

Im Rahmen des Förderantrags findet eine Sensibilisierung von Mitarbeitenden der Einrichtung für die Kinderschutzmaßnahmen von SCDE statt. Ferner verpflichtet sich die Einrichtung, bei Verletzungen der Kinderschutzstandards im Rahmen der Projektarbeit mit SCDE im Rahmen der genannten Standards zu kooperieren. Beide Parteien benennen jeweils für Kinderschutz verantwortliche Ansprechpersonen.

## **§ 11 Rücktritt**

SCDE kann jederzeit aus wichtigem Grund die Förderzusage zurückziehen und die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn und soweit

- » die Voraussetzungen für die Förderung nachträglich entfallen,
- » die Mittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- » die Einrichtung den sich aus der Förderrichtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt und dies zu vertreten hat. Dies betrifft insbesondere die Vorlage des Verwendungsnachweises.
- » Ausgaben der Einrichtung als nicht förderfähig angesehen werden und die Einrichtung dies auch nach Anhörung nicht widerlegen kann.

Einrichtungen können von der Förderzusage zurücktreten, wenn

- » die geplanten Maßnahmen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht mehr durchführbar sind (z. B. langfristige Erkrankung, Kündigung, Elternzeit etc. des beteiligten Personals). Bereits abgerufene und nicht verausgabte Mittel sind SCDE unverzüglich auf ein durch die Einrichtung zu erfragendes Konto zu erstatten. Bereits verausgabte Mittel müssen im Zuge des Rücktritts mit einem Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Dezember 2024 in Kraft.

Berlin, den 11.12.2024



---

Florian Westphal  
Vorstandsvorsitzender  
Save the Children Deutschland e. V.

### Anlagen zur Förderrichtlinie:

- (1) Formular Mittelabruf
- (2) Formular Verwendungsnachweis
- (3) Child Safeguarding Policy von Save the Children Deutschland e. V.
- (4) Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter\*innen von Partnern
- (5) Selbsterklärung zum erweiterten Führungszeugnis